



Satzung der Juniorenfirma THS-Work e. V. in der Fassung vom 17.06.2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Arten der Mitglieder	3
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Vorstand.....	3
§ 7	Pädagogischer Beirat	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Satzungsänderung	4
§ 10	Auflösung	5



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen THS-Work e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01.-31.12.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung kaufmännischer Erziehungs- und Bildungsziele durch aktive Teilnahme am Betriebsgeschehen. Wesentlich gefördert wird die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen:
 1. fachliche Kompetenz: Einsicht in die Struktur und Grundfunktionen einer Unternehmung. Fähigkeit, den Sinn kaufmännischer Detailaufgaben für das Betriebsgeschehen zu erfassen und zu beurteilen.
 2. methodische Kompetenz: Fähigkeit, Probleme zu definieren und Lösungsalternativen zu entwickeln, Fähigkeit, Entscheidungen im Team zu treffen und Ziele zu vereinbaren.
 3. soziale Kompetenz: sozialintegratives Verhalten in einer Gruppe, Bereitschaft zur Kooperation, Fähigkeit und Bereitschaft, Konflikte sachgerecht zu bewältigen.
 4. Mitwirkungskompetenz: Verantwortungsbereitschaft und Toleranz gegenüber anderen Auffassungen, Fähigkeit, Entscheidungen unter wirtschaftsethischen Gesichtspunkten zu treffen.

Der Erwerb benannter Schlüsselqualifikationen erfolgt durch die Verknüpfung von praktischem Tun und Unterricht, und leistet dadurch einen Beitrag zur Verwirklichung des in § 1 Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich nur bis zur Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages möglich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern (in der Eigenschaft als Schülerin oder Schüler der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen).
2. außerordentlichen Mitgliedern (sonstigen natürlichen und juristischen Personen).

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist rechtlich unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss.
 1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Eine Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr muss erfüllt sein.
 2. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Mindestens einer der beiden Vorsitzenden muss Lehrerin oder Lehrer an der Theodor-Heuss-Schule sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beschlüsse sind grundsätzlich einvernehmlich herbeizuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall EUR 500 (in Worten: fünfhundert) übersteigt, bedarf er der Zustimmung des pädagogischen Beirats.



- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Pädagogischer Beirat

- (1) Der pädagogische Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, darunter mindestens zwei Lehrern der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Der pädagogische Beirat ist zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen. Er entscheidet bei Mittelverwendungen, die im Einzelfall EUR 500 (in Worten: fünfhundert) übersteigen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des pädagogischen Beirats.
- (3) Der pädagogische Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der pädagogische Beirat tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Kalendertage vorher erfolgen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Erlass einer Geschäftsordnung,
 2. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 3. Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 4. eventuelle Satzungsänderungen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn dies mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.



§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern auch angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die vorstehende Satzung ist am 23. April 2002 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den 17. Juni 2002